

Dörfchen aus Billigkeitsrücksichten und im Hinblick auf frühere Vorgänge gezahlt worden ist;

2) ein Gleiches geschieht hinsichtlich derjenigen Häuser, die in Folge des Theaterbaues und um die Fronte des neuen Theatergebäudes nicht zu verdecken, auch die nöthige Räumlichkeit für den Zugang zu eröffnen, annoch zu beseitigen sein werden. Die Zahl dieser Häuser beläuft sich auf 5; jedoch ist der Entschädigungsbetrag dafür dormalen noch nicht zu übersehen, weil eine zu zeitige Tare des Werthes dieser Häuser nicht angemessen erschien;

3) werden aus Staatsmitteln Einmal Hundert und Neunzehn Tausend Drei Hundert und Fünf Thaler 7 gr. — zur Bauausführung bewilligt;

4) die noch fehlenden 120,000 Thlr. — — werden sofort nach Aufstellung des Rechenschaftsberichts auf die dormalige Finanzperiode 1837 — 1839 gezahlt, wenn sich dann ergiebt, daß solche aus den Ersparnissen an den bewilligten Summen oder aus den Mehrerträgen in den Einnahmen bestritten werden können. Diejenige Summe, welche das Budjet der gedachten Periode als zu erwartenden Ueberschuß nachweist, ist hierbei außer Berechnung zu lassen. Können die fraglichen 120,000 Thlr. — — in der bezeichneten Maße nicht gedeckt werden, so wird über Deckung derselben anderweite Vernehmung mit den Ständen vorbehalten.

Zur Unterstützung der vorstehenden Vorschläge ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1. In Ermangelung eines andern fiscalischen Raums zum Aufbau eines Theatergebäudes mußte die bezeichnete, dem Staatsfiscus eigenthümlich verbliebene und nur einstweilig mit Häusern bebaute Fläche in Anspruch genommen werden, wogegen demselben diejenige wieder zufällt, auf welcher sich dormalen das alte Theatergebäude befindet und die nach dessen Abtragung verfügbar, jedoch zu Erweiterung des öffentlichen Platzes vor und neben dem Theater zu bestimmen sein wird. Hieraus folgt von selbst die Nothwendigkeit, diejenigen Vergütungen auf die Staatscasse zu übernehmen, welche die Entfernung der abzutragenden Gebäude veranlaßt und welche den theilhabenden Hausbesitzern, zu Vermeidung zu großer Verluste, nicht wohl zu versagen war.

Uebrigens kann es auch in anderer Beziehung nur sehr wünschenswerth erscheinen, das sogenannte italienische Dörfchen nach und nach gänzlich zu entfernen, da die Beibehaltung der größtentheils sehr schlechten und ganz unregelmäßig erbauten Häuser mit der veränderten Einrichtung der Umgebungen, nach erfolgter Abtragung der Festungswerke, nicht wohl vereinbar erscheint. Aus gleichem Grunde dürften auch, wie

zu 2) zu bemerken ist, die für ähnliche Zwecke annoch erforderlichen Kosten auf die Staatscasse zu übernehmen sein.

Zu 3. und 4). Da bei vorausgesetzter und kaum in Zweifel zu stellender Unbrauchbarkeit des dormaligen Theatergebäudes, nicht die Civilliste, sondern die Staatscasse, die Verpflichtung hat, die Mittel zu Beschaffung eines geeigneten neuen Gebäudes zu gewähren, weil nur die Unterhaltung der Gebäude, wie aus der klaren Fassung §. 16. und §. 22. der Verfassungs-Urkunde und den dem Auswurf der Civilliste zum Grunde liegenden Berechnungen unzweifelhaft hervorgeht, der erstern zur Last fällt, so ist der Antrag auf sofortige oder successive Gewährung der erforderlichen Baugelder überhaupt wohl gerechtfertigt. Wenn aber Se. Majestät der König die Staatscasse nur erst nach erfolgter Beistimmung der getreuen Stände in Anspruch nehmen zu wollen ausdrücklich erklärt, von jedem vorherigen Vorschusse bis dahin absehen zu wollen auszusprechen geruht

haben und wenn bei der Dringlichkeit des Baues, zu der einstweiligen Beschaffung eines Theils der Baugelder auf eignen Credit verschritten worden ist, so wollen Se. Majestät der König auch den durch die Verzinsung der Gelder entstehenden Aufwand übertragen lassen und den Ersatz des Vorschusses, wie unter 4) vorgeschlagen worden ist, nur nach und nach in Anspruch nehmen.

Wenn hiernach kaum daran zu zweifeln sein dürfte, daß die getreuen Stände bei sorgfältiger Erwägung der für den vorliegenden Antrag sprechenden Gründe und bei der ihnen jedenfalls inwohnenden Ueberzeugung, daß Se. Majestät der König jede außerordentliche Bewilligung soweit thunlich zu vermeiden bemüht sind, sich bereitwillig entschließen werden, dem gestellten Postulate zu entsprechen, so ist hier nur noch kürzlich einem möglichen Einwande zu begegnen, der in Ermangelung näherer Kenntniß der Verhältnisse vielleicht erhoben werden könnte. Es könnte nämlich die Ansicht aufgestellt werden, daß in Folge des neuen und vergrößerten Theaters, der Ertrag sich bedeutend erhöhen, mithin die in der Civilliste enthaltene Summe zu Unterhaltung des Theaters nicht mehr in ihrem vollen Betrage erforderlich, deshalb aber ein Kostenbeitrag aus der Civilliste gerechtfertigt sein dürfte. Hierauf ist jedoch im Voraus zu erwiedern, daß es mehr als problematisch ist, ob ein solcher Mehrertrag erlangt werden möchte, da die laufenden Ausgaben für Aufsichtspersonal, Beleuchtung, Decoration, Statisten, Choristen &c. durch ein vergrößertes Theatergebäude sich nothwendig und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Haus besucht ist oder nicht, bedeutend erhöhen, daß die Ansprüche an die Kunst und Belohnung künstlerischer Leistungen sich immer mehr steigern und daß, sollte ja im Vergleich zu jetzt ein etwas günstigeres Resultat in der Nettoeinnahme sich herausstellen, darin nur ein kleiner Ersatz für die dormaligen Mehrkosten zu Unterhaltung des Theaters und der musikalischen Kapelle gefunden und nicht als unbillig erkannt werden dürfte.

Hinsichtlich dieser Kosten ist nämlich bei Feststellung der Civilliste die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß mit einem Zuschusse von jährlich Siebenzig Tausend Thalern — — auszukommen sein werde, der Zuschuß hat aber exclusive der bis jetzt bewilligten, nicht unbedeutenden Pensionen, niemals ausgereicht und es hat derselbe aus der Civilliste fortwährend, durch außerordentliche Anweisungen, verstärkt werden müssen.

Die Deputation hat auf obiges Decret sich in nachfolgender Maße geäußert:

Das allerhöchste Decret vom 10. November 1839 besagt, daß Se. Königliche Majestät nach sorgfältig angestellter Erörterung den Bau eines Schauspielhauses in hiesiger Residenz nicht länger aussetzen zu dürfen die Ueberzeugung erlangt, und deshalb den Angriff des Baues bereits im vorigen Jahre angeordnet haben, daß aber die dazu erforderlichen Mittel zur Zeit ohne die Staatscasse in Anspruch zu nehmen beschafft worden. Wie hiernächst der bereits bestrittene oder noch zu bestreitende Bauaufwand zurückzugewähren, oder resp. nach und nach zu bestreiten sein werde, sei in der Beilage zu dem allerhöchsten Decrete zu ersehen.

Das betreffende Ministerium, welches dieses allerhöchste Decret contrasignirt hat, motivirt die in demselben ausgesprochene Ansicht, daß die Mittel zu dem Bau eines neuen Schauspielhauses aus Staatscassen zu bestreiten sein dürften, in der gedachten Beilage in der Art, daß dasselbe den Grundsatz aufstellt:

daß wesentliche Veränderungen an den zum Staatseigen-